



Informationen für das Antragsverfahren auf wegerechtliche Mitbenutzung von Bundes- und Landesstraßen im Land Sachsen-Anhalt durch Telekommunikationslinien gemäß § 127 TKG

Die Benutzung von öffentlichen Straßen durch Telekommunikationslinien (TK-Linien) gemäß § 3 Nr. 64 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eines Wegenutzungsberechtigten (§ 125 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 TKG) ist öffentlich-rechtlich geregelt, soweit es sich ausschließlich um die Nutzung des Straßenkörpers bzw. Straßengrundstücks handelt, und bedarf zweier Verwaltungsakte. Zunächst ist durch den Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender TK-Linien auf Antrag bei der Bundesnetzagentur die gebietsbezogene Nutzungsberechtigung einzuholen. Anschließend ist vor der Verlegung von TK-Linien für die konkrete Verlegungsmaßnahme eine Zustimmung gemäß § 127 TKG des Wegebausträgers (Straßenbausträgers) erforderlich. Diese begründet zwischen dem Bausträger und dem Nutzungsberechtigten ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der Vorschriften des TKG, das einen Rückgriff auf die Regelungen des allgemeinen Straßenrechts ausschließt und sich damit sowohl von der Sondernutzung als auch von der privatrechtlich ausgestalteten Benutzung abhebt. Teil dieses Sonderregimes sind u. a. Pflichten, die den Nutzungsberechtigten unter den im TKG näher bezeichneten Voraussetzungen treffen. Mit dem Ziel alle entscheidungsrelevanten Informationen über die Maßnahme der Straßenbauverwaltung für die Erteilung der Zustimmung nach § 127 TKG vorzulegen, finden Sie für entsprechende Anträge nachfolgend Informationen zur Antragstellung und entsprechende Formulare.

1. Vor Antragstellung

Die Maßnahme ist durch den Antragsteller (Wegenutzungsberechtigten/Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender TK-Linien) im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Zustimmung nach § 127 TKG zu prüfen.

Die Verlegung/ Errichtung neuer und die Änderung und Erneuerung vorhandener TK-Linien sowie die mindertiefe Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen (wie im Wege von Micro- oder Minitrenching gemäß § 127 Abs. 7 TKG) und die Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz bedürfen gemäß § 127 TKG der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung des Straßenbausträgers. Da die Zustimmung nicht die Frage des „Ob“, sondern des „Wie“ der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen betrifft, ist maßgeblich, ob der Straßenkörper bzw. das Straßengrundstück erstmalig oder in physisch verändertem Umfang in Anspruch genommen wird.

a. Demzufolge sind insbesondere nach § 127 TKG folgende Maßnahmen zustimmungspflichtig:

- die Verlegung/Errichtung neuer TK-Linien
- die Änderung vorhandener TK-Linien
 - Veränderung der Richtungslinie



- Vergrößerung oder Verschiebung oberirdischer TK-Anlagen (z. B. Masten oder Verteilerkästen)
- Vermehrung, Vergrößerung oder Umlegung der Leerrohre/Kabelkanäle/Kabel, auch wenn nur kurze Strecken oder einzelne Anlagenteile betroffen sind
- Änderung der Verlegungsart (z. B. Ersatz eines Kabels durch ein Leerrohr mit eingelegtem Kabel)
- die mindertiefe Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen (wie im Wege von Micro- oder Minitrenching gemäß § 127 Abs. 7 TKG)
- die Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz
 - Aufstellen eines Funkcontainers oder Errichten eines vergleichbaren Raumes
 - Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung
 - Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das Mobilfunknetz
 - Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation.

Die vorgenannten zustimmungspflichtigen Maßnahmen erfordern einen schriftlichen Antrag, der auf die Zustimmung nach § 127 TKG (Verwaltungsakt) gerichtet ist. Die ATB-BeStra (Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien) werden als anerkannte Regeln der Technik im Rahmen der Zustimmung nach § 127 TKG zum Bestandteil des Bescheides. Sie gelten sowohl für die erstmalige Verlegung/Errichtung neuer als auch für die Änderung und Erneuerung vorhandener TK-Linien.

b. Grundsätzlich nicht zustimmungspflichtig nach § 127 TKG, jedoch anzeige- bzw. abstim-mungsbedürftig sind folgende Maßnahmen:

- das Einziehen von neuen oder zusätzlichen Kabeln in bereits vorhandene Kabelleer-rohre einschließlich zusätzlicher Einbauten (z. B. Schächte)
- der Austausch von Kabeln in vorhandenen Rohren (z. B. Glasfaser- statt Kupferkabel)
- der Beginn einer Nutzung einer bestehenden Kabel-Anlage als eine dem öffentlichen Zweck dienende TK-Linie ohne bauliche Maßnahme.

Nach ATB-BeStra erfordert jede Aufgrabung sowohl für die erstmalige Verlegung/Errich-tung neuer als auch für die Änderung und Erneuerung vorhandener TK-Linien eine Abstim-mung mit der Straßenbauverwaltung (SBV), die in Form einer Stellungnahme (kein Verwal-tungsakt) mit Festlegung bautechnischer Details rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen ist.

Ungeachtet dessen können bei den unter b. genannten Maßnahmen einzelne Teilmaßnah-men zustimmungspflichtig sein, mit denen partielle Anpassungen oder Änderungen der vor-handenen Anlage vorgenommen werden, wie z. B. der Einbau neuer Schnittstellen oder das Setzen neuer Verteilerkästen. In solchen Fällen ist im Antrag darauf hinzuweisen, dass und welche zustimmungspflichtigen Maßnahmen Bestandteil des Antrags sind.

c. In allen Fällen ist eine rechtzeitige Bauanzeige erforderlich, auf deren Grundlage die Details zur Errichtung von Arbeitsstellen abgestimmt werden. Aufgrund der Beteiligung weiterer fachlicher Zuständiger ist das Einreichen der Bauanzeige mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme



ist das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Datenblatt der Straßenbaubehörde vorzulegen. Darin ist insbesondere die Erfüllung der technischen Auflagen und Baubedingungen in einem Ausführungs-/Bestandsdatenblatt zu dokumentieren.

- d. Bei Maßnahmen, die nicht im Vorfeld abgestimmt werden können und ausschließlich der Störungsbeseitigung dienen (z. B. bei Havarien), ist vor Baubeginn eine formlose Anzeige und im Nachgang eine Baubeschreibung mit der entsprechenden Störungsnummer vorzulegen.

In einigen Fällen von bereits verlegten Leerrohren liegen in der SBV keine Unterlagen zur Zustimmung und zur Leitungsdokumentation vor. Daher ist es zwingend notwendig, in diesem Zuge zumindest die Bestandsdaten zur Kabeltrasse der SBV zu übergeben, damit hier das Benutzungsverhältnis erfasst werden kann.

2. Vollständiger Antrag

Gemäß § 127 Abs. 3 Satz 1 TKG gilt die Zustimmung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungspflicht beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Ein vollständiger Antrag im Sinne des § 127 TKG liegt erst vor, wenn alle entscheidungsrelevanten Informationen über die konkrete Verlegungsmaßnahme vorliegen sowie Qualität und Aussagekraft der Antragsunterlagen eine fehlerfreie Entscheidung durch die SBV zulassen. **Dies ist der Fall, wenn der Antrag in den anliegenden Formularen die dargestellten Informationen, Angaben und Unterlagen enthält.** Dabei ist folgendes zu beachten:

Allgemeine Vorgaben bzw. Hinweise der SBV:

- Grundsätzlich ist der Antrag unter Verwendung der folgenden **Formulare in 3-facher Ausfertigung (Papierform)** beim zuständigen Regionalbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt einzureichen:
 - **Deckblatt für Anträge zu TK-Linien,**
 - **Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 TKG**
 - **Datenblatt**
- Die Einreichung des Antrages hat straßenzugweise zu erfolgen!
- Basiert die Maßnahme auf einer vorhandenen Zustimmung, ist die erteilte Zustimmung nach TKG einzureichen oder das Aktenzeichen anzugeben (soweit vorhanden)!
- Die Stationierungsangaben können vor Ort oder alternativ über den Webservice des Geofachdatenserver Sachsen-Anhalt ermittelt werden.
- optional eine Fotodokumentation

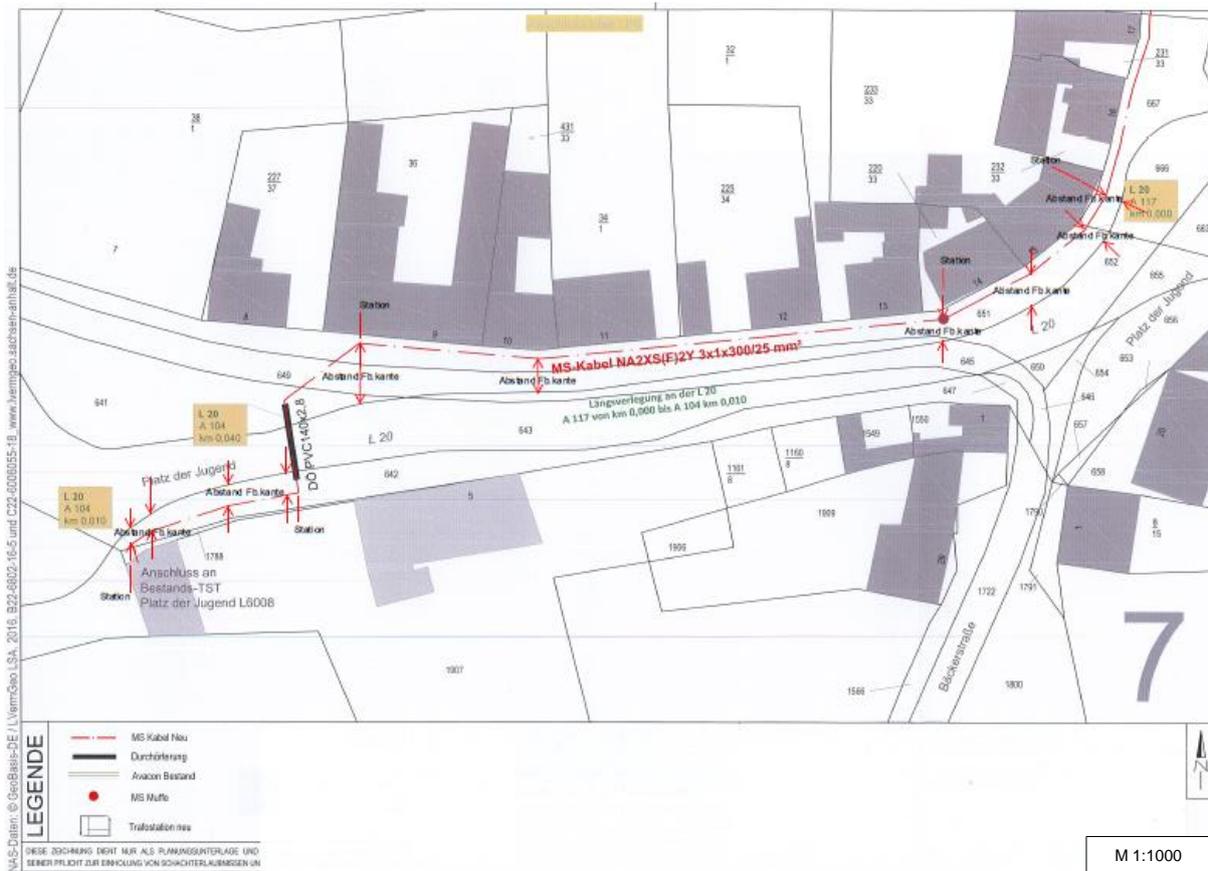


- Erläuterungen zu Abweichungen von den geforderten Antragsunterlagen oder zu sonstigen Besonderheiten.
- Prinzipiell sind die Grundsätze des Technischen Regelwerkes (FGSV-Merkblatts Nr. 939) „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ in der aktuellen Fassung zu beachten. Sofern diese Vorgaben nicht eingehalten werden, ist die Untere Naturschutzbehörde einzubeziehen und deren Stellungnahme vorzulegen.

Unterlagen (Pläne):

- Übersichtsplan mind. im M 1:10.000 einschließlich Ortsangabe zur räumlichen Einordnung der Maßnahme.
- Lageplan mind. im M 1:1.000. Darin muss der Leitungsverlauf mit Bezug zur Straße erkennbar sein. Dazu sind die Angaben zum Ordnungssystem der Straße mit Straßenbezeichnung (z. B. B 245), Netzknoten (bestehend aus Kartenblatt und Straßenabschnitt; z. B. 3833 020) und der Stationierung (z. B. 1.270) aufzunehmen. Dabei sind Anfang, Ende, Hausanschlüsse, KVZ (Kabelverzweiger - Schaltschrank zur Kabelverteilung) und Montagegruben sowie alle Querungen mit Stationierung anzugeben. Weiterhin ist die konkrete Angabe des (geplanten) Abstands zur Fahrbahn erforderlich. Die Angaben sind entsprechend dem Beispielplan auf der nächsten Seite einzutragen.
- Querprofile bei Kreuzungen
- Darstellung der Topographie entweder im Plan oder auch z. B. in Form einer Fotodokumentation.

Bitte beachten Sie, je aussagekräftiger Ihre Unterlagen sind, desto schneller kann die Bearbeitung erfolgen, da Nachforderungen oder eigene Sachverhaltsermittlungen entfallen können.



Sollte bei der Vorbereitung der Antragsunterlagen Abstimmungsbedarf bestehen, können Sie sich an die zuständigen Regionalbereiche wenden.

Bitte beachten Sie bei Antragstellung auch folgende Hinweise:

- Längsverlegungen in der Fahrbahn bzw. im Radweg wird nur zugestimmt, wenn der Antragsteller nachweist, dass eine Verlegung im unbefestigten Bereich oder im Gehweg nicht möglich ist. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller verpflichtet ist, sämtliche dem Unterhaltungspflichtigen der Bundes- und Landesstraße durch die Nutzung entstehenden Kosten und Mehraufwendungen (Folgekosten gem. § 130 Abs. 3 TKG; Erschwerniskosten gem. § 129 Abs. 2 TKG) zu tragen.
- Vor-Ort-Termine sind mind. 2 Wochen vorher und – soweit möglich – für mehrere Anträge in räumlichen Zusammenhang mit Vorabinformationen zum groben Trassenverlauf abzustimmen.

3. Nach Beantragung

Folgende Grundsätze sind bei der weiteren Durchführung der Maßnahme zu beachten:

- Sollte aus Sicht der SBV ein Vor-Ort-Termin notwendig sein, wird dies im Rahmen der Prüfung mitgeteilt. Der konkrete Termin ist zwischen den zuständigen Bearbeitern abzustimmen.



- Erst mit erteilter Zustimmung zur Verlegung/Errichtung neuer TK-Linien (siehe Ziffer 1 Buchstabe a) oder nach erfolgter Stellungnahme zur Änderung und Erneuerung vorhandener TK-Linien (siehe Ziffer 1 Buchstabe b) sollte auf dieser Grundlage die verkehrsrechtliche Anordnung zur Errichtung von Arbeitsstellen an der Straße (Errichtung von Baugruben) beim Straßenverkehrsamt beantragt werden (gilt nicht für Havarien).
- Bei sich ergebenden Mängeln des Rohrleitungssystems sind erforderliche zusätzliche Montagegruben im Bereich des Straßengrundstücks nur in Abstimmung mit der jeweiligen Straßenmeisterei zu errichten.
- Sollte sich (auch abschnittsweise) bei der Bauausführung die Notwendigkeit der Neuverlegung von Rohrsystemen ergeben, sind diese genehmigungspflichtig. (Verfahrensweise wie bei Neuverlegung).
- Sicherungsarbeiten zu den vermarkten Netzknoten und Sicherungspunkten sowie die Beachtung von Regenwasserleitungen sind mit der zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen.
- Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind der zuständigen Straßenmeisterei mit den vorgegebenen Formblättern anzuzeigen.